

Antwort der EU-Kommission (Presse) vom 4. Februar 2015
auf die Anfrage wg. „vorläufiger Anwendung“ des CETA
(eigene Übs. ins Deutsche)

Laut Artikel 25(1) der Wiener Konvention über das Recht der Verträge ([WÜRV] VCLT) von 1969 „(a) wird ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrags vorläufig angewandt, noch während sein Inkrafttreten anhängig ist, sofern: (a) der Vertrag selbst dies vorsieht; oder (b) die verhandelnden Staaten in anderer Weise darin übereingekommen sind.“

Es ist für internationale Verträge nicht unüblich, noch während ihrer Ratifizierung vorläufig angewandt zu werden. Freihandelsabkommen sind besonders lange und komplexe Verträge.

Im Kontext der EU und falls es „gemischte Abkommen“ sind, werden sie unterschrieben und ratifiziert von der EU und allen EU-Mitgliedsstaaten [EU-MS] in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen internen Verfahren. Der Ratifizierungsprozess kann mehrere Jahre dauern aufgrund des Zeitbedarfs der EU-MS für die komplette Durchführung ihrer jeweiligen Verfahren, während die EU innerhalb eines normalerweise kurzen Zeitrahmens handelt.

In Übereinstimmung mit Artikel 218(5) AEUV [Vertrag über die Arbeitsweise der EU] trifft der Rat nach einem Vorschlag der Verhandler (im Fall von Freihandelsabkommen: der Kommission) eine Entscheidung, der die Unterzeichnung des Vertrags und, soweit notwendig, dessen vorläufige Anwendung noch vor dem Inkrafttreten autorisiert. Im Fall eines „gemischten Abkommens“, kann sich die vorläufige Anwendung normalerweise auf diejenigen Teile des Abkommens beziehen, die in der Zuständigkeit der Union liegen. Der Rat entscheidet aufgrund eines Vorschlag des Verhandlers, welche Bestimmungen vorläufig angewandt werden sollen.

Nach der Entscheidung des Rates bezüglich der Unterzeichnung (und der vorläufigen Anwendung), müssen alle Vertragsparteien das Abkommen unterzeichnen. Im Fall eines gemischten Abkommens, muss die EU zusammen mit allen MS unterzeichnen. Erst nach diesem Akt kann das Abkommen vorläufig angewandt werden.

Die vorläufige Anwendung endet in einem der folgenden Umstände: !)
Wenn die Union und, im Fall eines gemischten Abkommens, die MS das Abkommen in Übereinstimmung mit Artikel 218(6) AEUV beschließen oder 2) wenn der Rat entscheidet, die vorläufige Anwendung des Abkommens zu beenden oder 3) wenn die Union die Entscheidung trifft, das Abkommens nicht zu beschließen und der [anderen] Vertragspartei diese Entscheidung anzeigt.

Hinsichtlich CETA muss die EU-Kommission noch einen Vorschlag machen und zu entscheiden, ob sie die vorläufige Anwendung vorschlagen wird. Insofern sind die Fragen, die Sie stellen, in einem gewissen Umfang spekulativ. Allgemein ausgedrückt: Falls ein Freihandelsabkommen als

„gemischtes Abkommen“ angesehen werden könnte, werden alle MS das Abkommen unterzeichnen müssen, bevor es vorläufig angewandt wird. Wenn in einer solchen Situation ein MS beschließt, das Abkommen nicht zu ratifizieren, würde die hinsichtlich der vorläufigen Anwendung veränderte Situation eine zweite Entscheidung des Rates erfordern.

In Bezug auf Ihre Frage zu den anderen Abkommen beachten Sie bitte, dass es gegenwärtig eine Anzahl von Freihandelsabkommen gibt, die noch vorläufig angewandt werden (Mittelamerika, Kolumbien und Peru, Südkorea, Ost-Partnerschaftsabkommen). Diese Abkommen wurden in relativ jüngster Zeit unterzeichnet (2010 bis 2014). Einige früher unterzeichnete andere Abkommen wurden von allen MS und der EU ratifiziert und sind in Kraft getreten (Chile, Assoziierungsabkommen Europa-Mittelmeer).

Die Kommission wird jedweden Vorschlag zur Anwendung einer vorläufigen Anwendung beschließen müssen, auch ob die ISDS-Bestimmungen des CETA vorläufig angewandt werden sollen. Es liegt dann bei den Rat zu entscheiden, ob er zustimmt oder nicht. Wenn er zustimmt, betrifft die Entscheidung alle MS.

Sie finden Details zum Stand des Ratifizierungsprozesses aller Abkommen auf dieser Website: <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/>

[Ende]